



Satzung

des Höchster
Tennis- und
Hockey-Clubs
1899 e.V.

Satzung des Höchster Tennis- und Hockey-Clubs 1899 e.V.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verein	4
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Vereinsämter	4

B Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Aufnahmefolgen	6
§ 8 Änderung der Art der Mitgliedschaft	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Ehrungen	7
§ 11 Rechte der Mitglieder	7
§ 12 Pflichten der Mitglieder	7
§ 13 Beiträge und Gebühren	8

C Organe, Ausschüsse und Abteilungen des Vereins

§ 14 Organe des Vereins	8
§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 17 Anträge	10
§ 18 Mitgliederversammlung	10
§ 19 Präsidium	10
§ 20 Aufgaben des Präsidiums	11
§ 21 Beschlussfassung des Präsidiums	11
§ 22 Kassenprüfer	12
§ 23 Rechtsausschuss	12
§ 24 Sonstige Ausschüsse	13
§ 25 Abteilungen	13

§ 26 Abteilungsvorstände	13
§ 27 Abteilungversammlung	14
D Sonstige Bestimmungen	
§ 28 Vereinsdisziplinargewalt	14
§ 29 Auflösung des Vereins	14
§ 30 Inkrafttreten der Satzung	15

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verein

- 1.) Der Verein führt den Namen: Höchster Tennis- und Hockey-Club 1899 e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main – Höchst und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Die Vereinsfarben sind blau und orange.
- 4.) Der Verein verpflichtet sich dem Umweltschutz und hält die Belange des Klimaschutzes ein.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennis- und Hockey-Sports.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 3.) Der Wettkampf- und der Spielbetrieb unter Anleitung von ausgebildeten Trainern und Übungsleitern gehören zu den Zweckverwirklichungsmaßnahmen.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Höchster Tennis- und Hockeyclub fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- 1.) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- 2.) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Präsidium (§ 19, Abs. 1) ein Geschäftsführer und Hilfspersonen für Büro und Sportanlagen bestellt werden (§4 Abs. 3 ist zu beachten).
- 3.) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder Aufwandsentschädigung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Ehrenamtspauschale unterliegt der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

B Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehren-Mitgliedern.
- 2.) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder ab 18 Jahren, die den Tennis- oder Hockeysport oder eine andere innerhalb des Vereins betriebene Sportart ausüben. Aktive Mitglieder haben eine Spielberechtigung.
- 3.) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, üben jedoch keine innerhalb des Vereins betriebene Sportart aus. Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.
- 5.) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs.3 ernannt wurden.
- 6.) Der Vorstand kann die Spielberechtigung von Mitgliedern einschränken oder erweitern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an das Präsidium (§ 19) zu richten.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der betroffenen Abteilung. Er teilt das Ergebnis der Entscheidung schriftlich dem Bewerber mit.

§ 7 Aufnahmefolgen

- 1.) Mit der Aufnahme durch das Präsidium beginnt die Mitgliedschaft.
- 2.) Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das neue Mitglied zur Anerkennung der Satzung, die auf der Homepage des HTHC veröffentlicht ist.

§ 8 Änderung der Art der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Präsidium (§19) unaufgefordert und unverzüglich die Änderungen der Art der Mitgliedschaft anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die bestehende Art der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Präsidium (§19). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Vorstand kann eine abweichende Regelung treffen.
- 3.) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann das Präsidium (§19) beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei
 - a.) groben Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b.) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder
 - c.) Ausübung jeder Form von Gewalt,
 - d.) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes

steht dem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist bei dem Präsidium (§19) einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Rechtsausschuss, sofern der Vorstand der Berufung nicht abhilft. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Ehrungen

- 1.) Für besondere Verdienste um den Verein oder eine der von ihm betriebenen Sportarten können verliehen werden
 - a.) die Vereinsnadel in Silber
 - b.) die Vereinsnadel in Gold
 - c.) die Ernennung zum Ehrenmitglied
- 2.) Die Voraussetzung für die Ehrungen nach Abs. 1 ergeben sich aus der Ehrenordnung.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 4.) Die Verleihung von Vereinsnadeln sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- 1.) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch nicht das Recht zu, die Platzanlagen zum Zwecke sportlicher Betätigung zu benutzen.
- 2.) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18.Lebensjahres eine Stimme.
- 3.) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 4.) Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern mit Vollendung des 18.Lebensjahres zu.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen ergebenden Pflichten zu erfüllen.

- 2.) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können.
- 3.) Sie haben dem Vorstand unaufgefordert und unverzüglich eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 13 Beiträge, Umlagen und Gebühren

- 1.) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Jahresbeiträge zu zahlen. Für neu aufzunehmende Mitglieder kann die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift von dem Konto eingezogen, das im Aufnahmeantrag anzugeben ist. Entscheiden sich die Aufnahmebewerber oder bereits aufgenommene Mitglieder gegen die Teilnahme am Lastschriftverfahren, tragen sie die Verantwortung für den rechtzeitigen Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto. Der Verein kann Mahnkosten geltend machen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- 3.) Über die Höhe des Beitrages sowie etwaiger Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden zum 30. April eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag auch einen Arbeitseinsatz, sowie dessen finanziellen Ausgleich festlegen, dieser muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 4.) Der Vorstand kann Mitgliedern bei Vorliegen einer besonderen Härte die Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen für die Zeit der Härte stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen, Aufnahmegebühren, Arbeitseinsatz und Umlagen befreit. Jugendliche Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.

C Organe, Ausschüsse und Abteilungen des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung (§ 15, § 18)
- b.) das Präsidium (§ 19)
- c.) die Abteilungsversammlungen (§ 28)
- d.) die Abteilungsvorstände (§ 27)

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll bis spätestens 1. April eines jeden Jahres stattfinden.
- 3.) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressenänderung/Änderung der E-Mail Adresse ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- 4.) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss jedoch enthalten:
 - a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b.) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, des Leiters des Bereichs Kasse und Finanzen, des Leiters des Bereichs Sportförderung und der Kassenprüfer,
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Neuwahl des Präsidiums bzw. Vorstandes (satzungsgemäß § 19 (2))
 - e.) Neuwahl der Kassenprüfer sowie deren Vertreter (satzungsgemäß §23 (2))
 - f.) Festsetzung der Jahresbeiträge, und des Arbeitseinsatzes, sowie des finanziellen Ausgleich eines nicht geleisteten Arbeitseinsatzes,
 - g.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - h.) Verschiedenes

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2.) Sofern das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 3.) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 4.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es liegt anschließend in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

§ 17 Anträge

- 1.) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen und vom Vorstand nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
- 2.) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- 3.) Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2.) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller stimmberechtigter Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.) Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Termin.
- 4.) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 19 Präsidium

- 1.) Das Präsidium besteht aus
 - a.) dem Präsidenten
 - b.) dem Vorsitzenden der Tennisabteilung
 - c.) dem Vorsitzenden der Hockeyabteilung
 - d.) dem Verantwortlichen des Bereichs Kasse und Finanzen
 - e.) dem Verantwortlichen für den Technischen Bereich
 - f.) dem Verantwortlichen des Bereichs Sportförderung
 - g.) dem Verantwortlichen des Bereichs Schriftwesen
 - h.) dem Verantwortlichen des Bereichs Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- 2.) Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden der Tennis- und Hockeyabteilung, sowie dem Leiter des Bereichs Kasse und Finanzen. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums (nach § 26 BGB) vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass zwei Präsidiumsmitglieder des Vereins gemeinsam nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertreten. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
- 3.) Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums; er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er als seinen Vertreter den Vorsitzenden der Tennis- oder Hockeyabteilung.
- 4.) Die Vorsitzenden der Tennisabteilung und der Hockeyabteilung gehören dem Präsidium kraft Amtes an. Alle weiteren Mitglieder des Präsidiums, und zwar jeder Einzelne für sein Amt, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, bis zur Neuwahl, gewählt.
- 5.) Die Präsidiumsämter für die Bereiche Schriftwesen, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Technische Leitung und Sportförderung können in Personalunion ausgeübt werden.
- 6.) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung einen Vertreter.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

- 1.) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2.) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für alle Angelegenheiten, für die ein Bedürfnis nach zentraler Regelung besteht, weil
 - a.) eine Angelegenheit durch die einzelnen Abteilungen nicht wirksam geregelt werden kann,
 - b.) die Regelung einer Angelegenheit durch eine Abteilung die Interessen der anderen Abteilung oder des Vereins beeinträchtigen würde oder
 - c.) die Wahrung der Einheit des Vereins sie erfordert.

§ 21 Beschlussfassung des Präsidiums

- 1.) Eine Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn dies zur Geschäftsführung erforderlich ist oder dies mindestens drei Mitglieder des Präsidiums unter Angabe von Gründen verlangen.
- 2.) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3.) Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 4.) Einer Präsidiumssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Präsidiums einem Vorschlag oder Beschluss per e-Mail oder schriftlich zustimmen.

§ 22 Kassenprüfer

- 1.) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei Kassenprüfern.
- 2.) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden mit je einem Vertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3.) Die Kassenprüfer geben dem Vorstand von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Etatansätze.

§ 23 Rechtsausschuss

- 1.) Der Rechtsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitglieder sowie drei Stellvertretern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Ein ordentliches Mitglied des Rechtsausschusses sollte Jurist sein.
- 2.) Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Abteilungsvorstandes sein. Dem Rechtsausschuss sollen möglichst Mitglieder aller Abteilungen angehören.
- 3.) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Der Rechtsausschuss ist zur Entscheidung zuständig
 - a.) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,
 - b.) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeiten,

- c.) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein oder Mitgliedern von Vereinsorganen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung,
 - d.) bei Streitigkeiten über ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen (§28)
- 5.) Den Beteiligten ist vor Beschlussfassung des Rechtsausschusses Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Beschlüsse des Rechtsausschusses sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen. Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Einzelnen richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren des Rechtsausschusses nach der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 24 Sonstige Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

§ 25 Abteilungen

- 1.) Für jede Sportart besteht eine Abteilung.
- 2.) Die Abteilungen sind berechtigt die Angelegenheiten des eigenen Aufgabenbereiches in eigener Verantwortung zu regeln, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Sie sind insbesondere für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes zuständig.
- 3.) Die Abteilungen sind berechtigt, außer den in § 13 genannten Beiträgen, Abteilungsgebühren und Abteilungsumlagen zu beschließen.

§ 26 Abteilungsvorstände

- 1.) Die Abteilungsvorstände führen die Geschäfte der Abteilungen. Sie bestehen mindestens aus:
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem Sportwart
 - c.) dem Jugendwart
 - d.) dem Kassenswart
 - e.) dem Platzwart
- 2.) Der Sportwart vertritt den Vorsitzenden, soweit der Abteilungsvorstand nichts anderes beschließt.
- 3.) Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder oder Beisitzer zu bestellen, soweit und solange hierfür Bedarf besteht.

- 4.) Die Bestimmungen über § 19 Abs. 4.) und 6.), § 20 Abs. 1., § 21 und § 24 gelten entsprechend der Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende der Abteilung zuständig ist.

§ 27 Abteilungsversammlung

- 1.) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung.
- 2.) Für die ordnungsmäßig einberufene Abteilungsversammlung finden § 15, 16, 17, 18, und 22 entsprechende Anwendung. Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

D Sonstige Bestimmungen

§ 28 Vereinsdisziplinargewalt

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane ist das Präsidium berechtigt, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder eines Abteilungsvorstandes folgende Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitgliedern zu verhängen:

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und Veranstaltungen der Vereins
- d.) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- e.) dauerhafter Ausschluss aus dem Verein

§ 29 Auflösung des Vereins

- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet worden war.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einer dann zu bestimmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 01.03.2013 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 18.06.2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 10.12.1976 außer Kraft.